

WOHNEN



Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749  
wohnen@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com



G-ZL: RA-2012-23066-Ob-ak  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Michael Obermeier<sup>Klage</sup> 1702 Innsbruck, 25.09.2012  
Dr. Ulrike Tembler

Betreff: Stellungnahme / Bemerkungen zu den Initiativanträgen 2031/A und 2032/A der Abgeordneten Dr. Peter Witmann und andere betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung bzw. Entfall des Art 144 B-VG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erlaubt sich, Ihnen beiliegende Stellungnahme betreffend oben angeführter B-VG Novelle „Gesetzesbeschwerde“ zu übermitteln.

Es ergeben sich vor allem aus der in Art 140 Abs 1a neu B-VG vorgeschlagenen Bindung des VfGH an die Rechtsanschauung des letztinstanzlichen Gerichtes unseres Erachtens gravierende und höchst unpraktikable Auswirkungen auf das österreichische Rechtssystem.

Im Hinblick auf die einschneidenden Auswirkungen dieser Novelle bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, dass unsere Bedenken im gegenständlichen Gesetzwerdungsprozess gehört werden.

Wir verbleiben

Mit freundlichen Grüßen!

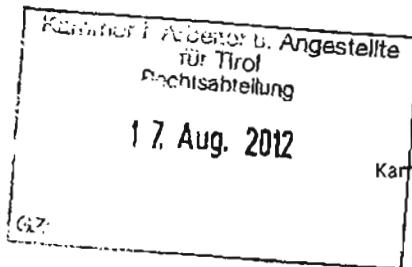
Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)

1 Beilage



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749  
wohnen@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

**vorab per FAX 01 50165 2150**

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

16. AUG. 2012

G-ZL: RA-2012-23066-Ob-sl.  
Bei Rückfragen Dr. Obermeier/Dr. Temblér <sup>Klappe</sup> 1702 Innsbruck 10.08.2012  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

**Betreff:** B-VG Novelle Gesetzesbeschwerde

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 20.07.2012  
Ihr Zeichen: Josef Zimmermann

Werte Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

#### **Zum Rechtsbehelf einer Gesetzesbeschwerde grundsätzlich:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol befürwortet die Einführung einer Gesetzesbeschwerde. Rechtsschutzlücken, vor allem jene der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, sind zu schließen. Der VfGH allein ist zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen bzw. der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen<sup>1</sup> berufen. Der Zustand, dass ein anderes (Höchst-)Gericht Gesetze verfassungskonform interpretiert, dem VfGH nicht vorlegt und sie so seiner Kontrolle entzieht, ist abzustellen. Es geht nicht an, dass andere Gerichte abschließend darüber entscheiden, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein Gesetz an den VfGH herangetragen werden oder nicht. Dies gilt umso mehr in jenen Fällen, in denen dem Rechtsunterworfenen der Gang zu einem Höchstgericht verwehrt wird; so entscheiden ja auch LG, OLG oder Verwaltungsgerichte als funktionell letztinstanzliche Gerichte, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Norm an den VfGH herangetragen werden.

Die Bedenken einer durch eine Gesetzesbeschwerde entstehende Verfahrensverzögerung

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich auf die Prüfung von Gesetzen eingegangen.

sind unseres Erachtens im Hinblick auf die Wichtigkeit einer lückenlosen verfassungsgerichtlichen Kontrolle nicht als derart schwerwiegend zu betrachten; dies um so mehr, da durch eine nur in Ausnahmefällen zuzuerkennende aufschiebende Wirkung einer Gesetzesbeschwerde eben diese negativen Auswirkungen wohl hintangehalten werden können.

### **Zum Entfall des Art 144 B-VG:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich für einen Entfall des Art 144 B-VG (Bescheidbeschwerde im Rahmen der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH) aus. Bei Bestehen einer Gesetzesbeschwerde wird der Art 144 B-VG obsolet. Dieser würde dann in der neuen Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen unseres Erachtens nicht zu rechtfertigenden Systembruch darstellen, die Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte beim VwGH zentriert sein.

Der Vorteil einer eventuellen Verfahrensbeschleunigung bei Beibehaltung des Art 144 B-VG wird unseres Erachtens von den Nachteilen überwogen. Zudem könnten sich bei Beibehaltung des Art 144 B-VG sinnwidrige Konstellationen ergeben: So könnte gegen eine Bescheidbeschwerde abweisendes VwGH-Erkenntnis Gesetzesbeschwerde an den VfGH ergriffen werden, obwohl dieser zuvor bereits im Rahmen der Grobprüfung im Rahmen des Art 144 B-VG die Sache an den VwGH abgetreten hat und somit bereits ausgesprochen hat, dass keine verfassungsgesetzlichen Rechte des Beschwerdeführers verletzt sind.

### **Zur Bindung des VfGH an die Rechtsanschauung des Gerichts:**

Die Normierung einer Bindung des VfGH an die „Rechtsanschauung“ im Sinne einer in den EB erklärten „Bindung an die Auslegung“ des einfachen Gesetzes seitens des letztinstanzlichen Gerichtes (OGH und VfGH, aber auch LG, OLG und Verwaltungsgerichte) führt in der vorgeschlagenen Ausgestaltung zu unseres Erachtens gravierenden und nicht zu akzeptierenden Problemen.

Eine Bindung an die Rechtsauffassung der „Schwester“- bzw. Untergerichte seitens des VfGH ist unserer Meinung nach nicht wünschenswert. Um eine einfachgesetzliche Norm an der Verfassung sinnvoll und erschöpfend messen zu können, muss dem VfGH zugestanden werden, sie auch nach seinen Maßstäben und freier Anschauung auszulegen.

Es wird hier aber nicht verkannt, dass in der vorliegenden Ausgestaltung der Gesetzesbeschwerde der VfGH an die Auslegung des einfachen Gesetzes seitens seiner „Schwester“- bzw. Untergerichte gebunden sein müsste, um überhaupt dem Antragsteller der Gesetzesbeschwerde im vorliegenden Fall zu seinem Recht zu verhelfen. Nur so kann er die Norm in ihrer im betreffenden Fall seitens des Gerichts herangezogenen Bedeutung an der Verfassung prüfen, sie gegebenenfalls für verfassungswidrig erklären und dem Beschwerdeführer so dazu verhelfen, dass die betreffende Norm aufgehoben und auf seinen Fall nicht angewendet werden darf.

Wäre der VfGH nämlich nicht an die (seines Erachtens unzutreffende) Auslegung gebunden, könnte er lediglich die angefochtene Norm losgelöst vom Anlassfall prüfen und sie in ihrer allgemeinen Bedeutung als verfassungskonform bzw. -widrig befinden. Er könnte auf die Verfassungskonformität bzw. -widrigkeit der Norm in ihrer unzutreffenden

Auslegung gar nicht eingehen, was den Rechtsbehelf der Gesetzesbeschwerde in der weit überwiegenden Anzahl von Fällen für den Beschwerdeführer de facto wohl aushebeln würde.

Im Hinblick auf die Gesamtheit der Rechtsordnung hätte eine Bindung des VfGH an die Rechtsanschauung des „Schwester“- bzw. Untergerichts jedoch höchst unerwünschte Auswirkungen. Wenn der VfGH nämlich die Norm in der Auslegung des betreffenden Gerichts für verfassungswidrig befindet, hat er diese aufzuheben. Tatsächlich hat der VfGH dann jedoch nur die Norm im Hinblick auf eine bestimmte Auslegungsvariante aufgehoben. Es könnte also durchaus der Fall eintreten, dass ein „Schwester“- bzw. Untergericht eine an sich verfassungskonforme Norm derart auslegt, dass sie in dieser Bedeutung als verfassungswidrig zu qualifizieren ist. Im Ergebnis wäre der VfGH gezwungen eine Norm als verfassungswidrig aufzuheben, nur weil ein Gericht in einem Fall unzutreffend auslegt. Der Gesetzgeber hätte die Norm dann zu „reparieren“, wohl in Gestalt einer authentischen Interpretation, sohin den Gesetzestext so zu formulieren, dass aus ihm selber (und nicht bloß aus den EB) hervorgeht, dass die Auslegung der Norm im Anlassfall ausgeschlossen ist. Die Folgen wären mit der Zeit unter Umständen Gesetzestexte, die voll von anlassbezogenen Interpretationen und Erklärungen sind, weil einzelne Auslegungsvarianten durch OGH, VwGH, OLG, LG und Verwaltungsgerichte im Rahmen von Gesetzesbeschwerden für verfassungswidrig erklärt wurden.

Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist die Einführung der Gesetzesbeschwerde ein wichtiger und notwendiger Schritt. In der hier vorliegenden Ausgestaltung ist sie, wie bereits oben ausgeführt, allerdings weder für den betroffenen Rechtsunterworfenen noch für die Rechtsordnung als Ganzes befriedigend.

Die aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zielführendste Lösung wäre es, den VfGH nicht an die Auslegung des einfachen Gesetzes des „Schwester“- bzw. Untergerichts zu binden und gleichzeitig seine Kompetenz auf die Überprüfung der Auslegung des einfachen Gesetzes seitens des Gerichts zu erweitern. So kann unseres Erachtens die Effektivität der Gesetzesbeschwerde für den Rechtsunterworfenen hergestellt und die unerwünschte, wenn lediglich auf einer unzutreffenden Auslegung beruhende Aufhebung des einfachen Gesetzes verhindert werden.

Die genaue Formulierung dieser erweiterten Prüfungskompetenz des VfGH sollte unseres Erachtens, auch vor dem Hintergrund des bereits erfolgten breiten Diskussionsprozesses, in einem erweiterten Expertenkreis erarbeitet werden, um den VfGH nicht tatsächlich auf die Position einer „Superrevisionsinstanz“ zu heben.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol regt daher an, den Entwurf in seiner vorliegenden Form nicht zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

  
(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

  
(Mag. Gerhard Pirchner)

Freigabe 16.8. Major C.